Die RHG Hohe-Acht – Kesseling KdöR hat im Rahmen ihrer Mitgliederversamm­lung am 03*.*12.2013 dieses Fütterungskonzept beschlossen.

Die Jagdausübungsberechtigten können das Recht zur Beantragung der Fütterung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild auf den Vorstand der RHG übertragen. Hierdurch wird der Vorstand der RHG berechtigt, im Namen des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten die Genehmigung zu beantragen.

Sofern für die Jagdbezirke eine Genehmigung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild vorliegt, sind die folgenden Eckpunkte von allen betroffenen Jagdausübungsberechtigten für ihre jeweiligen Jagdbezirke umzusetzen:

1. Jeder Jagdbezirk hat für die ersten 100 ha Waldfläche mindestens eine Fütterung zeit­nah einzurichten. Für jede weitere angefangenen 100 ha Waldfläche soll ei­ne weitere Fütterung zeitnah eingerichtet werden. Ist das aus den strukturellen Gegebenheiten eines Jagdbezirkes nicht möglich, ist dies dem Vorstand mitzuteilen und gemeinsam eine Alternative auszuarbeiten.
2. Auf das Einrichten von Fütterungen kann in einem Jagdbezirk verzichtet werden, wenn in diesem Jagdbezirk entweder durch Wildäcker und/oder durch Holzeinschlag ausreichend winterliche Äsung besteht.
3. Es darf nur Heu und Grassilage gefüttert werden.
4. Die Standorte der Fütterung sollen nach wildbiologischen Erfordernissen unter Beach­tung der Waldwildschadensproblematik optimal ausgerichtet und mit den Grundstück­seigentümern und der zuständigen Forstrevierleitung abgestimmt werden. Fütterungsstandorte, die sich näher als 200 m zur Reviergrenze befinden, sollen mit den jeweiligen Reviernachbarn abgestimmt werden.
5. Während der Fütterungsperiode ist eine absolute Jagdruhe einzuhalten.
6. Es sind unverzüglich die ausgebrachter Futtermittel nach Ablauf/Aufhebung der jagd­behördlichen Genehmigung zu beseitigen.

Anmerkungen:

* Bezüglich der Frage, welche Standorte für die Fütterung unter dem Aspekt der Waldwild­schadensproblematik optimal sind, steht u.a. der RHG-Vorstand beratend zur Verfügung.
* Es sollen – soweit planbar – nur bedarfsgerechte Mengen an Heu und Gras-Silage vorgehalten werden.
* Die RHG empfiehlt, Grassilage ausschließlich in der Form von Anwelksilage von einem möglichst späten ersten Schnitt zu füttern.

Vorstehendes Fütterungskonzept wurde von der RHG Hohe-Acht – Kesseling KdöR als Be­standteil des Bejagungskonzeptes gemäß § 3 Abs. 2 ihrer Satzung vom 20*.*07*.*2013 am 3*.*12*.*2013 beschlossen.

RHG-Vorstand

…………………………………………. ………………………………………….

(Ralf Mocken) (Dr. Gitta Werner)

…………………………………………. ………………………………………….

(Winand Schmitz) (Elke-Marlene Langewiesche)

………………………………………….

(Manfred Dirkes)